

Verordnung über Frequenzmanagement und Funkkonzessionen (FKV)

Änderung vom ... [Entwurf vom 28.06.2006]

*Der Schweizerische Bundesrat,
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 6. Oktober 1997¹ über Frequenzmanagement und Funkkonzessionen wird wie folgt geändert:

Ingress

gestützt auf die Artikel 13a Absatz 3, 22 Absatz 3, 24 Absätze 2 und 3, 26 Absatz 2, 32a, 34 Absatz 1^{ter}, 59 Absatz 3, 62, 64 Absatz 2 und 69 des Fernmeldegesetzes vom 30. April 1997² (FMG) und die Artikel 8 und 74 des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1991³ über Radio und Fernsehen (RTVG),

Art. 1 Abs. 2

Aufgehoben

Art. 17, al. 1, 3 et 4

¹ *Aufgehoben*

³ Jede Person, die eine Funkkonzession erwerben will, muss beim Bundesamt ein schriftliches Gesuch einreichen.

⁴ Die Gesuchstellerin darf das Frequenzspektrum erst benutzen, wenn ihr die Konzession erteilt wurde.

Gliederungstitel vor Art. 17a

3a. Kapitel: Konzessionen für die Erbringung von Fernmeldediensten

Art. 17a **Gesuch**

Wer eine Funkkonzession für die Erbringung von Fernmeldediensten erwerben will, muss beim Bundesamt ein Gesuch einreichen. Die Gesuchstellerin hat darin alle

¹ SR 784.102.1
² SR 784.10; AS ...
³ SR 784.40

Angaben zu machen, die für die Prüfung des Gesuchs und der Konzessionsvoraussetzungen und für die Festlegung des Konzessionsinhalts erforderlich sind.

Art. 17b Konzessionsvoraussetzungen

¹ Die Gesuchstellerin hat dem Bundesamt eine Beschreibung der geplanten Dienste und technischen Infrastrukturen einzureichen.

² Sie bezeichnet eine technisch verantwortliche Person, die über ein eidgenössisch anerkanntes Diplom im Bereich der Funkübertragungstechnik (Fähigkeitszeugnis, Techniker- oder Ingenieur-Diplom) oder über die erforderliche Kompetenz oder Erfahrung verfügen muss.

³ Sie muss nachweisen, dass die Konzessionserteilung wirksamen Wettbewerb nicht erheblich beeinträchtigt. Sie hat ihre Kapital- und Beteiligungsverhältnisse und auf Verlangen ihre geschäftliche Planung für die gesamte Konzessionsdauer offen zu legen.

Art. 17c Ausschreibung der Konzession

¹ Die Ausschreibung einer Konzession gemäss FMG wird mit Angabe der Eingabefrist im Bundesblatt veröffentlicht. Die Ausschreibungsunterlagen können beim Bundesamt angefordert werden. Sie enthalten die Entscheidungskriterien und deren Gewichtung.

² Ist die Eingabe unvollständig oder mangelhaft, so kann das Bundesamt eine Frist zur Nachbesserung ansetzen.

Art. 17d Kriterienwettbewerb oder Auktion

¹ Die Konzessionsbehörde legt fest, ob der Zuschlag auf Grund eines Kriterienwettbewerbs oder einer Auktion erfolgt. Der Auktion kann eine Vorselektion vorausgehen.

² Im Hinblick auf eine Konzessionserteilung kann die Konzessionsbehörde zur Vorbereitung und Durchführung des Verfahrens sowie zur Auswertung der Angebote unabhängige Fachleute beiziehen. Sie erhebt Verwaltungsgebühren, welche die Kosten des Auswertungsverfahrens decken.

Art. 17e Konzessionserteilung mittels Kriterienwettbewerb

¹ Findet ein Kriterienwettbewerb statt, so beurteilt die Konzessionsbehörde die Eingaben anhand der in den Ausschreibungsunterlagen aufgeführten und gewichteten Entscheidungskriterien.

² Die Verpflichtungen der Bewerberinnen zur Erfüllung der Entscheidungskriterien der Konzessionsbehörde können bei der Konzessionserteilung Gegenstand von Auflagen oder Bedingungen sein.

³ Die Bewerberinnen dürfen weder die Unterlagen ihrer Konkurrentinnen einsehen noch zu ihren Angeboten und anderen eingereichten Dokumenten Stellung nehmen.

⁴ Die Begründung von ein Angebot ablehnenden Verfügungen muss die Geschäftsgeheimnisse der anderen Ausschreibungsteilnehmerinnen wahren.

Art. 17f *Konzessionserteilung mittels Auktion*

¹ Findet eine Auktion statt, so ist ein angemessener Konzessionserlös zu erzielen. Die Konzessionsbehörde kann zu diesem Zweck ein Mindestangebot festlegen. Die Untergrenze dieses Mindestangebots entspricht der Summe:

- a. der mit dem branchenüblichen und fristenkongruenten Zinssatz abdiskontierten Konzessionsgebühren für die gesamte Konzessionsdauer; und
- b. der Verwaltungsgebühren für die Konzessionserteilung gemäss Artikel 41 Absatz 2 des Fernmeldegesetzes.

² Die Bewerberin mit dem höchsten Angebot erhält den Zuschlag. Die Konzessionsbehörde kann von den Bewerberinnen Sicherheiten für die Zahlung des gebotenen Preises verlangen. Der Zuschlagspreis ist unmittelbar nach der Konzessionserteilung in einem Mal zu entrichten. Eine Rückerstattung bei Einschränkung, Aussetzung, Widerruf oder Entzug der Konzession sowie bei vorzeitigem Verzicht auf die Konzession ist nicht möglich.

³ Die Bestimmungen in Artikel 17e Absätze 3 und 4 gelten sinngemäss.

Art. 17g *Änderung, Sistierung und Abbruch des Ausschreibungsverfahrens*

Treten zwischen Veröffentlichung der Ausschreibung im Bundesblatt und Konzessionserteilung ausserordentliche Veränderungen ein, so kann die Konzessionsbehörde unter Berücksichtigung der in den Ausschreibungsunterlagen genannten Bedingungen das Mindestangebot ändern oder das Verfahren anpassen, sistieren oder abbrechen.

Art. 17h *Dauer*

¹ Die Konzessionsbehörde legt die Dauer der Konzessionen so fest, dass sie der mittleren markt- und branchenüblichen Abschreibungsdauer des Konzessionsgegenstandes entspricht.

² Die Konzessionärin muss die Erneuerung der Konzession unter Einhaltung der in der Konzession genannten Frist, mindestens aber sechs Monate vor deren Ablauf bei der Konzessionsbehörde schriftlich verlangen.

Gliederungstitel vor Art. 23 (betrifft nur den französischen Text)

Art. 24 Abs. 3 Bst. c

Aufgehoben

*Gliederungstitel vor Art. 36a***4a. Kapitel:
Bewilligungen zum Betrieb von Ortungs- und Überwachungssystemen
sowie störenden Fernmeldeanlagen durch Behörden***Art. 36a Bewilligungspflicht und -entzug*

¹ Fernmeldeanlagen gemäss Artikel 6 Absatz 4 FAV⁴ dürfen nur mit einer Bewilligung des Bundesamtes in Betrieb genommen, erstellt und betrieben werden.

² Bei Nichteinhalten der Bewilligung kann das Bundesamt diese entschädigungslos entziehen.

Art. 36b Voraussetzungen für den Betrieb von störenden Fernmeldeanlagen

¹ Die Bewilligung wird nur erteilt, wenn die Gesuchstellerin darlegen kann, dass durch den Betrieb der Anlage keine anderen öffentlichen Interessen oder Interessen Dritter übermässig beeinträchtigt werden.

² Ortungs- und Überwachungssysteme werden nur bewilligt, wenn auf dem Markt keine den Vorschriften entsprechenden Anlagen erhältlich sind.

³ Fest installierte störende Fernmeldeanlagen dürfen nur in einem genau bezeichneten Gefängnisareal betrieben werden und den Fernmeldeverkehr ausserhalb nicht stören.

⁴ Mobile störende Fernmeldeanlagen dürfen nur betrieben werden, wenn dadurch eine unmittelbare und schwere Gefahr für Leib oder Leben abgewendet werden kann.

Art. 36c Bewilligungs- und Änderungsverfahren für den Betrieb von fest installierten störenden Fernmeldeanlagen

¹ Das Bundesamt erteilt nach Eingang eines Gesuchs nach Artikel 36a nur dann eine befristete Bewilligung für den Probetrieb, wenn angenommen werden kann, dass die Voraussetzungen von Artikel 36b Absatz 1 eingehalten werden

² Die definitive Betriebsbewilligung wird erst erteilt, wenn die Einhaltung der Voraussetzungen von Artikel 36b Absatz 1 nachgewiesen ist.

³ Jede funktechnische Änderung an einer bewilligten Anlage ist bewilligungspflichtig.

Art. 36d Ausführungsbestimmungen

Das Bundesamt erlässt die notwendigen technischen und administrativen Vorschriften.

II

⁴ SR 784.101.2

4

Diese Änderung tritt am [...] in Kraft.

[...]

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates:

Der Bundespräsident: Moritz Leuenberger

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

